Satzung des Obst- und Gartenbauverein e.V. Urbach

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der **1922 gegründete** Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein e.V. Urbach.

Er hat seinen Sitz in 73660 Urbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung des Obstbaus unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung von Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zur Erhaltung einer schönen und gesunden Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung aller Mitglieder auf den genannten Gebieten
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- die Kontaktpflege mit kommunalen Institutionen gleicher und ähnlicher Zielrichtung
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
- Durchführung von Unterweisungen u.a., Lehrgängen, Rundgängen ect.
- die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V. sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden Württemberg e.V.

Die Vertretung des Erwerbsostbaus ist nicht Ziel des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er kann mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart angeschlossen sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Das Stimmrecht für die betreffenden Ausführungen der Satzung wird erst nach Erreichen der Volljährigkeit erworben.

Ehrenmitglied wird,

- wer vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- jedes Mitglied nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglieder leisten keine Beiträge.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muß schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres an den 1. Vorsitzenden erklärt werden.
- b) durch Tod
- c) durch Beschluß das Vorstands, wenn gegen die Satzung verstoßen wird, Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten oder wenn Belange des Vereins wiederholt und in erheblichem Maße geschädigt werden. Gegen den Ausschluß ist in einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschluß Bescheids Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Abbuchungsverfahren eingezogen. Mitglieder, die an der Verfahrensweise nicht teilnehmen, entrichten ihren Beitrag bis spätestens 1. Februar. Eine Änderung des Jahressbeitrages ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht abzuführen
- sich für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes einzusetzen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung Der Vorstand Der Vorsitzende

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie ist 2 Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die öffentliche Einladung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wann ein fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts

die Entlastung des Vorstands

die Wahl des Vorstands

die Festsetzungen der Jahresbeiträge

die Genehmigung des Haushaltsplanes

die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme oder dem

Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand

die Ernennung von Ehrenmitgliedern

die Bestellung von Rechnungsprüfern

die Änderung der Satzung

die Beschlußfassung über Anträge

Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassier

dem Schriftführer

dem Vereinsfachwart für Obst- und Garten

dem Jugendleiter

mindestens 4 weitere Vereinsmitglieder

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Wird einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung, oder Mitgliederversammlung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, endet seine Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überträgt deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstands und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichts.

§15 Sitzungsniederschriften

Bei allen Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefaßte Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung
die Person des Versammlungsleiters
und des Protokollführers
die Zahl der erschienenen Mitglieder
die Tagesordnung
die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse
der genaue Wortlaut der Satzungsänderung

§ 16 Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung sowie weitere Ordnungen geben. Der Vereinsvorstand ist für den Erlass und für die Durchführung der Ordnungen zu ständig.

§ 18 Dachverband

Der Landesverband für Obst- und Garten Baden-Württemberg ist die Vertretung der Obst- und Gartenbauverein in BW (LOGL). Der Verein kann (als ordentliches Mitglied) dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Waiblingen e.V. und somit auch dem LOGL beitreten.

§ 19 Jugendabteilung

- 1. Die Kinder des Vereins können in einer Jugendgruppe geführt werden.
- 2. Mitglieder der Gruppe müssen ihre Mitgliedschaft beim Obst- und Gartenbauverein anmelden.
- 3. Die Jugendgruppe wird selbstständig unter Aufsicht des Vorstandes mit eigenem Jugendvorstand unter einem Jugendleiter verwaltet.

Eine eigene Jugendordnung untersteht der Vereinssatzung.

4. Ein Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung, ggfs. nach Vorschlägen der Jugendgruppe, gewählt.

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale für satzungsgemäße Tätigkeiten).
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.
- 4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- 6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß.

Die Einladung erfolgt gem. den Bestimmungen des §9. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen treuhänderisch an die Gemeinde Urbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Urbach, den 28.04.2023

Vorsitzender Jürgen Schlotz Stellvertretender Vorsitzender Phillip Wenger

Kassier Jörg Stadelmann Schriftführer Dr. Matthias Knapp